

**Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)**

Die Reiserücktrittsversicherung der **Redion SA, Niederlassung für Deutschland**, bietet Ihnen Versicherungsschutz vor und während der Reise.

Diese **Versicherungsbedingungen** beinhalten die Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbedingungen sind in einen allgemeinen Teil und in mehrere besondere Teile unterteilt. Der allgemeine Teil regelt die für alle Versicherungsprodukte geltenden Bestimmungen. Der besondere Teil regelt den konkreten Umfang des jeweiligen Versicherungsschutzes und die von uns im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen.

Die Versicherung umfasst folgende Versicherungsprodukte:

- Reiserücktritts-Schutz
- Reiseabbruch-Schutz

Zudem bieten wir Ihnen vor und während der Reise Unterstützung in Form von zusätzlichen Notfall- und Serviceleistungen an.

Die Redion SA, Niederlassung für Deutschland, hat die **Redion Germany Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München** mit der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beauftragt.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** fasst die wesentlichen Merkmale Ihrer Versicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Redion SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum **Datenschutz** und zur Datenverarbeitung werden unter folgendem **Link** beantwortet: <https://www.redion.de/datenschutz>

Kontaktmöglichkeiten:

www.redion.de/kontakt

24h-Notfallnummer:

+49 (0)89 55987 224

Einen Schaden melden Sie uns am besten über das online Schadenportal:

www.redion.de/schaden

Produkt- und Vertragsberatung:

www.redion.de/service

Postanschrift:

**Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald**

Stornoberatung

Sie sind unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können? Zum Beispiel, weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Wir unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie die Reise sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollen. Die Details zur Stornoberatung finden Sie unter Ziffer II.2.1.2.

Wir benötigen für die Prüfung Ihres Anliegens Informationen zu Ihrer gebuchten Reise und den Grund für eine mögliche Stornierung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.redion.de/schaden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Versicherungsbedingungen Redion SA, Niederlassung für Deutschland Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz (VB RO RR JS 2026)

Hilfe in jedem Fall - weltweit und rund um die Uhr

Auf Ihrer Reise passiert etwas Unvorhergesehenes? Ihr Flug fällt aus oder Sie benötigen Hilfe bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, weil Sie bestohlen wurden?

Wir sind an Ihrer Seite - und das sowohl vor als auch während der Reise.

Ob im Notfall oder für Reiseinformationen, wir kümmern uns um Ihr Anliegen. Kontaktieren Sie uns gerne: 24 Stunden am Tag. 365 Tage im Jahr.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„Wir“ - sind die Redion SA, Niederlassung für Deutschland und als Versicherer verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsleistungen zu erbringen.

„Sie“ - sind die versicherte Person. In einigen Fällen stehen Rechte aus diesen Bedingungen nur bestimmten Personen (z. B. dem Versicherungsnehmer) zu. Dies wird an der betreffenden Stelle gesondert geregelt.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle in diesen Versicherungsbedingungen geregelten Versicherungsprodukte.

1 Wer ist der Versicherungsnehmer?

- 1.1 Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, über den Versicherungsvertrag zu verfügen und Gestaltungsrechte auszuüben (z. B. Kündigung, Widerruf).

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

- 2.1 Berechtigt, den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen und im eigenen Namen für sich oder Dritte Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu fordern, sind die versicherten Personen.
- 2.2 Versicherte Personen sind:
Die uns vom Versicherungsnehmer als versicherte Person benannten Personen, abhängig vom gewählten Tarif.
- 2.3 Es gibt folgende Tarife:
 - 2.3.1 Im Tarif „Einzelperson“ ist eine Person versichert. Die Versicherungssumme steht im Versicherungsschein.
 - 2.3.2 Im Tarif „Paar“ sind zwei Personen versichert. Die Versicherungssumme steht im Versicherungsschein. Die Versicherungssumme gilt für beide versicherten Personen insgesamt.
Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie allein reisen.
 - 2.3.3 Im Tarif „Familie“ sind bis zu zwei erwachsene Personen versichert. Die Versicherungssumme steht im Versicherungsschein. Die Versicherungssumme gilt für alle versicherten Personen insgesamt.

Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie allein reisen.

Zusätzlich können insgesamt bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert werden:

- 2.3.3.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange diese:
 - unter 28 Jahre alt sind
 - über 28 Jahre alt sind, aber sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden und mit Erstwohnsitz bei mindestens einem Elternteil gemeldet sind. Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Dieser Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung/Abbruch des jeweiligen Studiums bzw. der jeweiligen Ausbildung.
Kommen leibliche Kinder erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzu, sind diese auch ohne Meldung mitversichert. Dies gilt, solange die Höchstgrenze von sieben zusätzlichen Personen unter 28 Jahren nicht überschritten wird.
- 2.3.3.2 Sonstige Personen unter 28 Jahren.
- 2.3.3.3 Personen mit einer anerkannten Behinderung.
- 2.4 Der Beitrag richtet sich immer nach der ältesten versicherten Person.
- 2.5 Voraussetzung für die (Mit-)Versicherbarkeit einer Person ist, dass diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person ist das Land, in dem die Person ihren tatsächlichen Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt hat und an dem sie nicht nur vorübergehend verweilt. Dies ist im Zweifel der Ort, auf den die Person anhand äußerer Umstände erkennbar für mehr als sechs zusammenhängende Monate ihr Leben ausgerichtet hat. Aufenthalte ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken von weniger als einem Jahr begründen keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- 2.6 Voraussetzung für den Versicherungsschutz von Personen gemäß Ziffer I.2.3.3.2 und Ziffer I.2.3.3.3 ist darüber hinaus, dass uns diese mit vollständigem Namen, Adresse und Geburtsdatum gemeldet wurden.
- 2.7 Würde der Versicherungsschutz wegen des Wegfalls einer Voraussetzung für die Versicherbarkeit einer der oben genannten Personen während einer versicherten Reise enden (z. B. wegen Überschreitung einer Altersgrenze oder offiziellem Ende von Ausbildung/Studium während der Reise), besteht der Versicherungsschutz noch bis zum Ende der Reise fort.
- 2.8 Im Tarif „Paar“ und im Tarif „Familie“ kann der Versicherungsnehmer die versicherten Personen ändern. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese bei uns mit vollständigem Namen, Adresse und Geburtsdatum als versicherte Personen an- bzw. abmeldet.
- 2.9 In allen Tarifen gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro Reise.

3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich weltweit. Es gelten allerdings insbesondere die Ausschlüsse im Fall von internationalen Sanktionen (Ziffer I.5.4) und die territorialen Ausschlüsse (Ziffer I.5.5).

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

4 Was ist versichert?

- 4.1 Versichert sind privat und beruflich veranlasste Reisen. Voraussetzung ist, dass:
- zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Reisebeginn mehr als 30 Tage liegen oder
 - Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen und beginnen lassen.
- Diese Voraussetzungen gelten auch für nachträglich (mit-)versicherte Personen.
- 4.2 Reise ist die Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz. Voraussetzung ist, dass Sie für die Reise mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 4.3 Der Versicherungsschutz umfasst die folgenden Versicherungsprodukte:
- Reiserücktritts-Schutz
 - Reiseabbruch-Schutz.
- 4.3.1 Ein Reiserücktritt liegt vor, wenn Sie
- Ihre Reise vor Reiseantritt stornieren müssen
 - Ihre Reise vor Reiseantritt umbuchen müssen.
- 4.3.2 Ein Reiseabbruch liegt vor, wenn Sie nach Reiseantritt:
- Ihre Reise vor dem geplanten Ende beenden müssen
 - Ihre Reise unterbrechen müssen
 - Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten können.
- 4.4 Abhängig von dem durch das jeweilige Versicherungsprodukt versicherten Risiko, erbringen wir im Versicherungsfall (= Eintritt des versicherten Risikos) die im besonderen Teil definierten Leistungen.
- 4.5 Der Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant im Sinne von Ziffer I.4.3.1 oder Ziffer I.4.3.2 durchführen können. Die Details sind im besonderen Teil geregelt.
- 4.6 Diese Versicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.
- 4.7 Unsere Versicherungsleistungen erbringen wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 4.8 Wenn der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung vereinbart hat, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren sie um 20 %, mindestens aber um 25 € pro Person.
- 4.9 Ist die Reise teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, verzichten wir auf unser Recht, unsere Leistungen anteilig zu kürzen. Dies gilt auch, wenn ein Schaden geringer ist als die vereinbarte Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz ist jedoch stets auf maximal die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 4.10 Zudem bieten wir Ihnen vor und während der Reise Unterstützung in Form von zusätzlichen Notfall- und Serviceleistungen an.
- 4.11 Den konkreten Umfang der einzelnen Leistungen können Sie dem besonderen Teil dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

5 Was ist ausgeschlossen? Wann leisten wir nicht?

Die unter dieser Ziffer genannten allgemeinen Ausschlüsse gelten für alle Versicherungsprodukte. Diese werden durch die im besonderen Teil für jeweils einzelne Versicherungsprodukte zusätzlich geregelten Ausschlüsse ergänzt.

- 5.1 Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise trotz eines Versicherungsfalles wie geplant durchführen können.
- 5.2 Ausgeschlossen sind darüber hinaus Versicherungsfälle aufgrund von:

- 5.2.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 5.2.2 der Verwendung chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 5.2.3 Streik und/oder anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- 5.2.4 einer oder mehreren Anordnungen(en) eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution (Eingriffe von hoher Hand). Dies gilt nicht für Ziffer II.1.2.15, Ziffer II.1.2.16, Ziffer II.1.2.17, Ziffer III.1.2.15, Ziffer III.1.2.16 und Ziffer III.1.2.17.
- 5.2.5 Terroranschlägen (gilt nicht für Ziffer II.1.2.30 und Ziffer III.1.2.30).
- 5.2.6 Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen
- in einem geografischen Gebiet (z. B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
 - auf einem Transportmittel (z. B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
 - für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.
- 5.3 Bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit ist unsere Leistungspflicht wie folgt ausgeschlossen bzw. eingeschränkt:
- 5.3.1 Wenn eine (mit-)versicherte Person und/oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben, müssen wir nicht leisten. Vorsatz liegt vor bei Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf das betreffende Tun bzw. Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen.
- 5.3.2 Führt eine (mit-)versicherte Person oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, können wir unsere Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem Verhältnis entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht gelassen wird. Dies ist der Fall, wenn die betreffende Person nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen.
- 5.4 Des Weiteren gelten die folgenden Ausschlüsse bei Internationalen Sanktionen:
Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.
Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können:
<https://www.redion.de/rechtliches/internationale-sanktionen>.
- 5.5 Darüber hinaus gewähren wir in den folgenden Ländern und geografischen Regionen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz:
Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation.

6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt abhängig vom Versicherungsprodukt zu dem im jeweiligen besonderen Teil festgelegten Zeitpunkt.

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

7 Wie lange besteht der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages („Versicherungszeitraum“) beträgt 1 Jahr. Danach verlängert sich der Versicherungszeitraum jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die Details zur Kündigung finden Sie unter Ziffer I.9.

8 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 8.1 Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages aufgrund eines von einer der Vertragsparteien wirksam ausgeübten Gestaltungsrechts (z. B. Kündigung, Widerruf, Rücktritt, Anfechtung).
- 8.2 In bestimmten Fällen endet der Versicherungsschutz darüber hinaus zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt. Diese Fälle können Sie dem besonderen Teil entnehmen.
- 8.3 Des Weiteren enden der Versicherungsvertrag und damit auch der Versicherungsschutz grundsätzlich mit dem Tod des Versicherungsnehmers. In einem solchen Falle können die übrigen versicherten Personen den Versicherungsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Versicherungsnehmer fortsetzen. Voraussetzung ist, dass uns die betreffende(n) versicherte(n) Person(en) dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers mitteilen.
- 8.4 Zudem enden der Versicherungsvertrag und damit auch der Versicherungsschutz grundsätzlich mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers in das Ausland. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung in Deutschland. In einem solchen Falle können die übrigen versicherten Personen den Versicherungsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Versicherungsnehmer fortsetzen. Voraussetzung ist, dass uns die betreffende(n) versicherte(n) Person(en) dies innerhalb von zwei Monaten nach der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers mitteilen.

9 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?

- 9.1 **Der Versicherungsvertrag kann von uns und dem Versicherungsnehmer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ordentlich gekündigt werden:**
- 9.1.1 **Der Versicherungsnehmer kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.**
- 9.1.2 **Wir können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.**
- 9.1.3 **Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers ist, dass uns diese in Textform zugeht.**
- 9.1.4 **Voraussetzung für die Wirksamkeit unserer Kündigungserklärung ist, dass diese dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.**
- 9.2 **Darüber hinaus haben wir und der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:**
- 9.2.1 **Das Kündigungsrecht ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir leisten.**
- 9.2.2 **Das Kündigungsrecht muss innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Leistungspflicht des Versicherers ausgeübt werden. Die Verhandlungen sind**

spätestens abgeschlossen, wenn dem Versicherungsnehmer unsere abschließende Entscheidung, ob wir im Versicherungsfall leisten, in Textform zugegangen ist.

- 9.2.3 **Wir haben bei der Ausübung unseres Kündigungsrechts mindestens eine Auslauffrist von einem Monat einzuhalten.**
- 9.2.4 **Der Versicherungsnehmer kann sein Kündigungsrecht mit beliebigem Wirkungszeitpunkt, spätestens jedoch mit Wirkung zum Ende der Vertragslaufzeit ausüben.**
- 9.2.5 **Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigungserklärung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Empfänger in Textform.**
- 9.3 **Sonstige gesetzliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung (z. B. aus wichtigem Grund) bleiben unberührt.**

10 In welcher Sprache kommunizieren wir?

Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache. Wir haben unsere Vertragsunterlagen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

11 Wie können Sie uns Versicherungsfälle anzeigen?

Einen Versicherungsfall melden Sie uns am besten über das online Schadenportal: www.redion.de/schaden
Sie können aber auch alle anderen Kontaktmöglichkeiten (siehe Seite 1) nutzen.

12 Kommt es auch auf das Verhalten und/oder die Kenntnis von Personen an, die nicht Versicherungsnehmer sind?

Soweit nach diesen Versicherungsbedingungen und/oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und/oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, gilt: Es kann auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen und/oder den (mit-)versicherten Personen berücksichtigt werden.

13 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

- 13.1 Die (mit-)versicherten Personen und der Versicherungsnehmer müssen:
- 13.1.1 bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden so gering wie möglich halten. Insbesondere müssen sie bei einer Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Vorgehensweisen vergleichbarer Wirkung diejenige wählen, die die geringsten Kosten verursacht.
- 13.1.2 uns jede Auskunft erteilen, die:
- zur Feststellung des den Versicherungsfall begründenden Sachverhaltes und/oder
 - zur Beurteilung unserer Leistungspflicht und/oder
 - zur Beurteilung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- 13.1.3 uns eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen und/oder zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen uns gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbinden. Der Schweigepflichtentbindung bedarf es nur, soweit dies:
- für die Feststellung des den Versicherungsfall begründenden Sachverhaltes und/oder
 - zur Beurteilung unserer Leistungspflicht und/oder
 - zur Beurteilung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

- 13.2 Die betreffenden (mit-)versicherten Personen und/oder der Versicherungsnehmer müssen:
- 13.2.1 uns von ihnen verauslagte Kosten nachweisen.
- 13.2.2 sämtliche Belege (z. B. Buchungsbestätigungen, Quittungen, soweit relevant Bildaufnahmen der Örtlichkeit, an der sich der Versicherungsfall ereignet hat) im Original einreichen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Belege:
- zur Feststellung des den Versicherungsfall begründenden Sachverhaltes und/oder
 - zur Beurteilung unserer Leistungspflicht und/oder
 - zur Beurteilung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind und
 - von der betreffenden Person billigerweise zumutbar beschafft werden können.
- 13.3 Die (mit-)versicherten Personen und/oder der Versicherungsnehmer müssen uns Änderungen zu ihrem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt mitteilen.

14 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

- 14.1 Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder eine (mit-)versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er/sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns erfüllen muss, müssen wir nicht leisten.
- 14.2 Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder eine (mit-)versicherte Person eine Obliegenheit grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen: und zwar in einem der Schwere des Verschuldens der betreffenden Person(en) entsprechenden Verhältnis. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- 14.3 Voraussetzung für unsere Befreiung von der Leistungspflicht nach Ziffer I.14.1 bzw. unser Recht nach Ziffer I.14.2, unsere Leistung zu kürzen, ist, dass wir Sie im Versicherungsfall gesondert und in Textform auf diese Folge hingewiesen haben. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.
- 14.4 Wir müssen trotz einer Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer I.14.1 und/oder Ziffer I.14.2 leisten, wenn sie:
- weder Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
 - noch Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
- Diese Ausnahme gilt nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

15 Was müssen Sie bei Ansprüchen gegenüber Dritten beachten?

- 15.1 Soweit Ihnen aufgrund des Ereignisses, welches den Versicherungsfall begründet, ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, Kosten und/oder Aufwendungen gegenüber einem Dritten zusteht und wir diese ersetzen, haben Sie uns Ihren Anspruch gegen den Dritten insoweit abzutreten.
- 15.2 Sie haben Ihren Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht zu wahren.
- 15.3 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des den Ersatzanspruch begründenden Ereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben, sind Sie zur Abtretung nicht verpflichtet. Hat die betreffende Person den Schaden vorsätzlich verursacht, gilt dies jedoch nicht.

16 Wann und wie erbringen wir unsere Versicherungsleistungen?

- 16.1 Melden Sie einen Versicherungsfall, prüfen wir Ihre Anspruchsberechtigung:
- 16.1.1 Haben Sie einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung, richten sich der Zeitpunkt, die Art und Weise sowie der Umfang der Leistungserbringung nach den einschlägigen Bestimmungen des besonderen Teils.
- 16.1.2 Haben Sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, zahlen wir diese innerhalb von 14 Werktagen aus, nachdem wir Ihren Anspruch dem Grunde und der Höhe nach festgestellt haben. Die Auszahlung erfolgt in Euro.
- 16.2 Soweit wir Ihnen Kosten erstatten, die Sie nicht in Euro bezahlt haben, verwenden wir den Wechselkurs des Tages, an welchem Sie diese Kosten bezahlt haben.

17 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

- 17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem Ihr Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen zur Geltendmachung Ihres Anspruchs Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.
- 17.2 Wenn Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung dieses Anspruchs gehemmt. Die Hemmung der Verjährung erfasst auch alle weiteren Ansprüche, die aus demselben Grund gegeben sind wie der angemeldete Anspruch. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.
- 17.3 Die Hemmung der Verjährung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere abschließende Entscheidung über den Anspruch in Textform zugeht.
- 17.4 Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach der Hemmung ein.

18 Wer zahlt im Versicherungsfall, wenn Sie mehrere Versicherungen haben?

- 18.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir in Vorleistung.
- 18.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (auch gesetzlicher Leistungsträger, freie Heilfürsorge und Beihilfe), haften wir lediglich subsidiär, d. h. nachrangig.
- 18.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob Sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

19 Wer muss die Prämie bezahlen?

Der Versicherungsnehmer muss die Prämie bezahlen.

20 Wie ist die Prämie zu bezahlen?

- 20.1 Die Zahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Der Versicherungsnehmer muss uns spätestens mit Abschluss des Versicherungsvertrages eine Einzugsermächtigung für ein Konto erteilen. Von diesem ziehen wir die Prämie ein.
- 20.2 Der Versicherungsnehmer hat auch die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

Person anzugeben (abweichender Prämienzahler). Dazu muss der Versicherungsnehmer von der betreffenden Person befugt worden sein. Dies muss er uns zusammen mit der Erteilung der Einzugsermächtigung nachweisen. Die nachstehenden Regelungen zur Prämienzahlung gelten entsprechend.

- 20.3 Sollte sich die angegebene Bankverbindung oder die Verfügungsbefugnis ändern, hat der Versicherungsnehmer uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- 20.4 Auch (mit-)versicherte Personen dürfen die Prämie bezahlen. Voraussetzung dafür ist, dass die (mit-)versicherte Person uns ihre Absicht diesbezüglich mitteilt. Wir stimmen dann mit dieser Person die notwendigen Schritte ab.

21 Wann ist die Prämie zu bezahlen?

- 21.1 **Erstprämie**
Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.
- 21.2 **Folgeprämie**
Verlängert sich die Vertragslaufzeit, ist die Folgeprämie binnen zwei Wochen nach Beginn der verlängerten Vertragslaufzeit zur Zahlung fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel innerhalb dieses Zeitraums.

22 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

- 22.1 Die Zahlung der Prämie gilt als rechtzeitig, wenn unsere Lastschrift auf den jeweils ersten Versuch erfolgreich ist.
- 22.2 Dies gilt nicht, wenn unsere Lastschrift scheitert, weil der Versicherungsnehmer oder ein anderer Verfügungsberechtigter des angegebenen Kontos der Lastschrift widerspricht.
- 22.3 Scheitert unsere Lastschrift beim jeweils ersten Versuch, setzen wir eine angemessene Nachfrist, um für Deckung des Kontos zu sorgen oder die Prämie direkt an uns zu bezahlen. Gleichzeitig teilen wir dem Versicherungsnehmer in Textform unsere Kontodaten mit. Auch bestimmen wir einen zweiten Lastschrifttermin.
- 22.4 Weist uns der Versicherungsnehmer nach, dass er das Scheitern der Lastschrift beim jeweils ersten Versuch nicht zu vertreten hat, gilt die Prämienzahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn:
- die Lastschrift an dem zweiten Lastschrifttermin erfolgreich ist oder
 - die Prämie innerhalb der Nachfrist direkt an uns bezahlt wird.

23 Was passiert, wenn die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wird?

- 23.1 Wird die Erstprämie nicht gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
- 23.2 Ist die Erstprämie bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. Wir sind trotzdem zur Leistung verpflichtet, wenn wir den Versicherungsnehmer nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Folge hingewiesen haben.
- 23.3 Ziffer I.23.1 und Ziffer I.23.2 gelten nur, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn unsere Lastschrift erfolglos ist, weil:

- Der Versicherungsnehmer falsche Angaben zu dem Konto gemacht hat, von dem wir die Prämie einziehen sollen oder
- das von ihm angegebene Konto nicht ausreichend gedeckt ist.

24 Was passiert, wenn die Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wird?

- 24.1 Zahlt der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig, können wir ihm auf seine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Hierbei werden wir die rückständigen Beträge der Prämien, Zinsen und Kosten einzeln auflisten. Zudem werden wir die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 24.2 Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie, der Zinsen und Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 24.3 Nach Fristablauf können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlt. Die Zahlung nach der Kündigung führt jedoch nicht rückwirkend zu einer Leistungspflicht unsererseits für Versicherungsfälle, die vor der Zahlung eingetreten sind.

25 Kann sich die Prämie verändern?

Die Prämien sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Prämien, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen Versicherungsfällen erfüllen können.

- 25.1 **Prämienanpassung aufgrund der Altersstufe**
Wir sind berechtigt, die Prämie für die Zukunft zu erhöhen, wenn Sie oder eine andere versicherte Person während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine höhere Altersstufe erreichen. Die Prämie erhöht sich in diesem Fall ab dem nächsten Versicherungszeitraum.
Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien können Sie der „Prämienübersicht Reiserücktrittsversicherung“ entnehmen. Diese erhält der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss mit seinen Versicherungsunterlagen.
- 25.1.1 Erhöhen wir die Prämie gemäß Ziffer I.25.1, informieren wir den Versicherungsnehmer über die zukünftig geltende Prämie durch Zusendung eines neuen Versicherungsscheins.
- 25.1.2 **Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten kündigen, nachdem ihm unsere Information über die Prämienhöhung zugegangen ist. Kündigt der Versicherungsnehmer fristgemäß, wird die Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Prämienhöhung wirksam wird.**
- 25.1.3 Zusätzlich zu dem Kündigungsrecht nach Ziffer I.25.1.2 können Sie bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung gilt rückwirkend für das neue Versicherungsjahr.
- 25.2 **Prämienanpassung wegen Anmeldung neuer Personen**
Wir sind darüber hinaus berechtigt, die Prämie für die Zukunft zu erhöhen, wenn der Versicherungsnehmer im Tarif „Paar“ oder im Tarif „Familie“ eine neue (mit-)versicherte Person anmeldet, sofern diese Person eine höhere Altersstufe hat als die bis dahin

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

(mit-)versicherten Personen. Die Prämie erhöht sich in diesem Fall ab dem Tag der Anmeldung der betreffenden Person.

Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien können Sie der „Prämienübersicht Reiserücktrittsversicherung“ entnehmen. Diese erhält der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss mit seinen Versicherungsunterlagen.

- 25.3 Allgemeine Prämienanpassung anhand objektiver Kriterien
Wir prüfen regelmäßig anhand objektiver Kriterien, ob die Prämie anzupassen ist. Das kann dazu führen, dass die Prämie erhöht oder gesenkt wird oder in bisheriger Höhe bestehen bleibt. Diese Anpassung erfolgt nach den folgenden Bestimmungen:

- 25.3.1 Ermittlung des Schadensbedarfs als Grundlage der Prämienanpassung:

Wir überprüfen die Entwicklung des Schadenaufwandes (= Auszahlungen und Schadenregulierungskosten zzgl. offener Reserven aller Versicherungsfälle) und kalkulieren eine Schadenprognose. Dies erfolgt unter Einbezug der voraussichtlichen Entwicklung des Schadensbedarfs des Versicherungsprodukts. Der Schadensbedarf errechnet sich wie folgt: Schadenaufwand geteilt durch die mittlere Anzahl der Versicherungsverträge des geprüften Zeitraumes (nachfolgend „Betrachtungszeitraum“ genannt).

Diese Überprüfung erfolgt jeweils jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres. Der Betrachtungszeitraum der Prüfung erstreckt sich zunächst nur auf das Vorjahr des laufenden Kalenderjahres. Ergibt sich hier keine Änderung von mehr als 5 % seit der letzten Prämienanpassung, wird der Betrachtungszeitraum auf die letzten zwei Jahre vor dem laufenden Kalenderjahr erweitert. Ergibt sich auch hier keine Änderung von mehr als 5 % seit der letzten Prämienanpassung, wird der Betrachtungszeitraum auf den maximalen Betrachtungszeitraum von den letzten drei Kalenderjahren vor dem laufenden Kalenderjahr erweitert.

Der Schadensbedarf sowie die Schadenprognose werden bei der Erstkalkulation der Prämie und bei jeder Überprüfung nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert. Dabei spielen externe Faktoren wie die Schadenkosten eine Rolle. Die Kalkulation der Schadenprognose berücksichtigt neben der Schadensentwicklung der Vergangenheit auch die zukünftige voraussichtliche Schadensentwicklung.

- 25.3.2 Erhöhung oder Senkung der Prämie:

- Erhöht sich der Schadensbedarf oder die Schadenprognose im jeweiligen Betrachtungszeitraum aufgrund von externen Ursachen um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Betrachtungszeitraums, sind wir berechtigt, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.
- Mindert sich der Schadensbedarf oder die Schadenprognose im jeweiligen Betrachtungszeitraum aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Betrachtungszeitraums, sind wir verpflichtet, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu reduzieren.

- 25.3.3 Unterbleiben einer Prämienanpassung

Bei einer Änderung des Schadensbedarfs oder der Schadenprognose innerhalb des Betrachtungszeitraumes von unter 5 % entfällt eine Prämienanpassung.

- 25.3.4 Wann wird die Prämienanpassung wirksam? Wann informieren wir darüber?

Die Prämienanpassung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Wir informieren den Versicherungsnehmer über die Prämienanpassung spätestens einen Monat, bevor die Prämienanpassung wirksam wird. In der Mitteilung weisen wir den Versicherungsnehmer gegebenenfalls auf das für ihn mögliche Kündigungsrecht hin.

- 25.3.5 Wann besteht aufgrund der Prämienanpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht?**

Wird die Prämie aufgrund der Anpassungsregelung erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag außerordentlich kündigen.

Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Prämienerrhöhung erklärt werden. Danach erlischt das Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung kann frühestens mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Prämienerrhöhung wirksam wird. Ab Wirksamkeit der Prämienerrhöhung kann die außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform. Wenn sich die Prämie ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

- 26 Können sich diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern?**

- 26.1 Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn:

- Dies aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Datenschutzbehörde) oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution erforderlich ist.
- Dies aufgrund geänderter regulatorischer Anforderungen (z. B. Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung, insbesondere zu Informations-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften sowie versicherungsvertrags- oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) erforderlich ist.

- 26.2 Wann wird die Anpassung wirksam? Wann informieren wir darüber?

Die Anpassung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Wir informieren den Versicherungsnehmer über die Anpassung spätestens einen Monat, bevor die Anpassung wirksam wird. In der Mitteilung weisen wir den Versicherungsnehmer gegebenenfalls auf das für ihn mögliche Kündigungsrecht hin.

- 26.3 Wann besteht aufgrund der Anpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht?**

Entsteht dem Versicherungsnehmer aufgrund der betreffenden Anpassung ein Nachteil, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Anpassung erklärt werden. Danach erlischt das Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung kann frühestens mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Anpassung wirksam wird. Ab Wirksamkeit der Anpassung kann die außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

27 Was passiert, wenn wir unser Versicherungsprodukt verbessern?

Wir entwickeln unsere Produkte stetig weiter, um Ihnen aktuelle und marktgerechte Produkte anbieten zu können. Ändern sich dadurch die Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil, gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es Ihrer Zustimmung als Versicherungsnehmer bedarf. Dies gilt allerdings nur, sofern wir die Prämie des Versicherungsproduktes nicht erhöhen.

28 Welches Recht gilt für dieses Versicherungsverhältnis?

Für dieses Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

29 Welches Gericht ist im Streitfall zuständig?

29.1 Für Klagen gegen uns ist das Gericht am Sitz unserer Niederlassung oder das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland zuständig.

29.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland zuständig.

II Besonderer Teil – Reiserücktritts-Schutz

Dieser Teil regelt die für den Reiserücktritts-Schutz zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie die Reise vor Reiseantritt stornieren oder umbuchen müssen, weil eine Risikoperson (Ziffer II.1.1) nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer II.4) von einem versicherten Ereignis (Ziffer II.1.2) betroffen ist. Voraussetzung ist, dass Ihnen der Eintritt des versicherten Ereignisses weder bei Abschluss der Versicherung noch bei Buchung der betreffenden Reiseleistung bekannt oder für Sie vorhersehbar war. Für Erkrankungen und Unfall(folge)verletzungen gelten die Besonderheiten gemäß den Ziffern II.1.2.1 und II.1.2.2

1.1 Risikopersonen sind:

- 1.1.1 Sie selbst
- 1.1.2 Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
- 1.1.3 die mitversicherten Personen im Tarif „Paar“ oder „Familie“
- 1.1.4 die Angehörigen von Ihnen oder von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten. Diese sind:
 - Kinder
 - Adoptivkinder
 - Pflegekinder
 - Stiefkinder
 - Enkelkinder
 - Eltern
 - Adoptiveltern
 - Pflegeeltern
 - Stiefeltern
 - Großeltern
 - Schwiegereltern
 - Geschwister

- Halbgeschwister
- Adoptivgeschwister
- Pflegegeschwister
- Stiefgeschwister
- Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
- Schwägerinnen und Schwäger
- Tanten und Onkel
- Nichten und Neffen
- Cousins und Cousins
- angeheiratete Großeltern
- angeheiratete Enkelkinder

1.1.5 Pflege- und Betreuungspersonen

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während Ihrer Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.

1.1.6 gesetzliche Betreuer und Vormunde, Betreute und Mündel

1.1.7 wirtschaftlicher Vertreter

Dies ist eine Person, die Sie als Einzelunternehmer (ohne unselbstständig Beschäftigte) für die Dauer der Reise bei der Geschäftsführung vertritt.

1.1.8 Mitreisende

Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben oder deren Angehörige. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Tarif „Familie“.

1.2 Versicherte Ereignisse sind:

1.2.1 Auftreten einer unerwarteten Erkrankung (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) und/oder unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung

1.2.1.1 Eine „Erkrankung“ ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.

1.2.1.2 Eine Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Symptome

- bei neu abgeschlossenem Versicherungsvertrag erstmals nach Vertragsschluss oder
- bei bereits bestehendem Versicherungsvertrag erstmals nach Buchung der Reise auftreten.

1.2.1.3 Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Erkrankung nicht innerhalb der letzten 6 Monate

- bei neu abgeschlossenem Versicherungsvertrag vor Vertragsschluss oder
- bei bereits bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise behandlungsbedürftig war.

1.2.1.4 Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund und ärztlich verordnete regelmäßige Medikamenteneinnahme.

„Kontrolluntersuchungen“ sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Diese dienen nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Erkrankung.

1.2.1.5 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Erkrankung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jede Verschlechterung dieser Erkrankung als unerwartet.

1.2.2 Unfall(folge)verletzungen:

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

- 1.2.2.1 Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.
- 1.2.2.2 Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst, sondern als unerwartete Folge einer Unfallverletzung entsteht.
- 1.2.2.3 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Unfallverletzung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jedes Auftreten einer diesbezüglichen Unfallfolgeverletzung als unerwartet.
- 1.2.3 Schwangerschaft
- 1.2.4 Komplikationen in der Schwangerschaft
- 1.2.5 Unverträglichkeit von Impfungen
- 1.2.6 Termin für eine Transplantation
- 1.2.7 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)
- 1.2.8 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- 1.2.9 Ausfall eines implantierten lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. Herzschrittmacher)
- 1.2.10 Tod
- 1.2.11 Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel, Sturm, Lawine oder Erdbeben. Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens am Schadensort erfordert.
- 1.2.12 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung
- 1.2.13 Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber. Voraussetzung ist, dass die Reisebuchung:
- vor Kenntnis von der Zusage der Stelle durch den neuen Arbeitgeber bzw.
 - vor Kenntnis von der Zusage des Ausbildungsplatzes durch den neuen Ausbildungsbetrieb erfolgt ist.
- 1.2.14 Einführung konjunkturbedingter Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Voraussetzung ist, dass sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen der betroffenen Risikoperson in diesem Zeitraum um mindestens 30 % im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 1.2.15 Einberufung zu einer Wehrübung
- 1.2.16 Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres
- 1.2.17 gerichtliche Ladung
- 1.2.18 Adoption eines minderjährigen Kindes. Voraussetzung ist, dass der Vollzug der Adoption durch das Adoptionsamt in die Reisezeit fällt.
- 1.2.19 Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Aufnahme in die Reisezeit fällt.
- 1.2.20 Stellen eines Scheidungsantrages nach Reisebuchung (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung oder Ummelde-Bescheinigung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) unmittelbar vor Beginn einer gemeinsamen Reise mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 1.2.21 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Voraussetzung ist, dass die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet.
- 1.2.22 im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels
- 1.2.23 Unerwartete Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfungsverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Ziffer II.1.2.1 und Ziffer II.1.2.2 gelten entsprechend.
- 1.2.24 Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.
- 1.2.25 Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums. Voraussetzung ist, dass Sie das Visum korrekt und rechtzeitig beantragt haben.
- 1.2.26 Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten, sofern Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden können. Reisedokumente sind alle Dokumente, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind. Dies sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets und Führerschein.
- 1.2.27 bei Polizeibeamten, Einsatzkräften der Feuerwehr sowie der Rettungs- und Hilfsdienste: Aufruf/Anforderung zu einem Einsatz als Ersthelfer wegen eines Unfalls oder Katastrophenfalls.
- 1.2.28 Zuteilung eines unbefristeten Platzes in einer Pflegeeinrichtung. Voraussetzung ist, dass der Einzug nur während des Reisezeitraums möglich ist.
- 1.2.29 Panne oder Unfall mit dem Privatfahrzeug, mit dem die Reise durchgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass sich die Panne oder der Unfall nicht mehr als einen Tag vor dem Antritt der Reise ereignet.
- 1.2.30 Terroranschläge im Urlaubsgebiet
Terroranschläge sind Handlungen einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer oder mehreren Personen – allein, gemeinschaftlich oder im Auftrag, im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder staatlichen Stelle – zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken begangen werden. Hierzu gehört insbesondere die Absicht, auf eine Regierung Einfluss zu nehmen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen. Voraussetzung ist, dass die Handlung von einer staatlichen Stelle des Ortes, an dem sie begangen wurde, als terroristische Handlung eingestuft oder anerkannt wird. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag maximal 30 Tage vor Reisebeginn ereignet.
- 1.2.31 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel (Verspätungs-Schutz) wegen:
- der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind nur Verkehrsmittel, für die ein fester Fahrplan vorgesehen ist. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
 - einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug.
 - einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zur Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung.

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

- eines Einsatzes als Ersthelfer (Ziffer II.1.2.27) bei einem Unfall oder Katastrophenfall.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erstatten wir vergebliche Aufwendungen und/oder Mehraufwendungen für Reiseleistungen wie folgt. Reiseleistungen sind gebuchte Fortbewegungsmittel (z. B. Flug, Mietwagen), Unterkünfte (z. B. Hotel) oder Aktivitäten (z. B. Kurse).

- 2.1 Leistungen bei Stornierung der Reise
- 2.1.1 Wir erstatten die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir erstatten auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung bis maximal 150 € pro Person.
- 2.1.2 Bei der Entscheidung, ob Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollten, unterstützt Sie unsere Stornoberatung.
- 2.1.2.1 Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten, wenn Sie (z. B. krankheitsbedingt) doch nicht reisen können.
- 2.1.2.2 Stornieren Sie Ihre Reise entgegen unserer Empfehlung nicht, tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.
- 2.1.2.3 Können Sie die Reise entgegen der Empfehlung der Stornoberatung doch nicht antreten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Wir benötigen die entsprechenden Nachweise zum Schadensfall.
- 2.1.3 Möchten Sie trotz des Verlustes des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung reisen: anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären.
- 2.1.4 Ist aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung eine Pflege oder Unterbringung erforderlich, erstatten wir auf Ihren Wunsch - alternativ zu den Stornokosten - die Pflege- oder Betreuungskosten. Maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung angefallen wären.
- 2.1.5 Wir erstatten alternativ zur Stornierung die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers, wenn:
- Sie mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht haben und
 - dieser die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten kann.
- 2.1.6 Wir erstatten alternativ zur Stornierung die anteiligen Mietkosten einer von der Reise zurückgetretenen Person, wenn:
- Sie mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet haben und
 - diese Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten kann.
- Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
- 2.2 Leistungen bei verspätetem Reiseantritt
Wir erstatten Ihnen die aufgrund der verspäteten Anreise erforderlichen Mehrkosten. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen

zusätzlich 50 €.

- 2.3 Leistungen bei Umbuchung der Reise auf einen späteren Zeitpunkt
Wir erstatten Ihnen die Gebühren für die Umbuchung der Reise. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.
- 2.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung auf der Hinreise (Verspätungs-Schutz)
Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Hinreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an den unmittelbar dadurch entstehenden Kosten (z. B. für Unterkunft und Verpflegung) gleicher Art und Qualität bis insgesamt 150 € pro Person. Zudem erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.
- 2.5 Kostenerstattung Visum/Impfungen
Wir erstatten die Kosten eines Visums für die Reise. Ebenfalls erstatten wir die Kosten für Impfungen, bis insgesamt maximal 150 € pro Person. Voraussetzung ist, dass die Impfungen vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 2.6 Darüber hinaus übernehmen wir die Telefonkosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie sich im Versicherungsfall telefonisch mit uns in Verbindung setzen.

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 3.1 Wir leisten trotz Eintritt eines versicherten Ereignisses nicht, wenn dieses Ereignis dem Antritt der Reise nicht entgegensteht.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg und kriegsähnlichen Zuständen:
- 3.2.1 Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.
- 3.2.2 Kriegaähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
- 3.3 Folgende Kosten übernehmen wir nicht:
- 3.3.1 Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reiserestornierung
- 3.3.2 Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
- 3.3.3 Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem vom Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss bestimmten Tag.

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 5.1 Ihr Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der jeweiligen Reise, unabhängig von der Reisedauer. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.
- 5.2 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise gebucht, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch bis zum Antritt der Reise fort.

6 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

- 6.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, das dem Reiseantritt entgegensteht, müssen Sie die Reise unverzüglich umbuchen bzw. stornieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Stornoberatung (Ziffer II.2.1.2).
- 6.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 6.2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise
 - 6.2.2 bei den Ereignissen gemäß den Ziffern II.1.2.1 – II.1.2.10 (medizinische Ereignisse): eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose
 - 6.2.3 bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
 - ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 6.2.4 bei Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
 - ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört und für die Reise angemeldet war.
 - 6.2.5 bei Tod: die Sterbeurkunde
 - 6.2.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - 6.2.7 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages
 - 6.2.8 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - 6.2.9 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
 - 6.2.10 bei Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten: einen Nachweis, dass Sie sich vergeblich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten gekümmert haben. Bei Diebstahl von Reisedokumenten zusätzlich eine polizeiliche Anzeige.
 - 6.2.11 bei Einsatz als Ersthelfer: geeigneter Nachweis, z. B. Einsatzbericht
 - 6.2.12 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
 - 6.2.13 bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug: geeigneter Nachweis, z. B. Rechnung Abschleppdienst, Polizeibericht
 - 6.2.14 beim wirtschaftlichen Vertreter: einen Nachweis über seine Tätigkeit als Vertretung, z. B. Gewerbeanmeldung
 - 6.2.15 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)
- 6.3 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 6.3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung

- 6.3.2 auf Verlangen Nachweise über die Zahlung
- 6.3.3 Stornokosten-Rechnung
- 6.3.3.1 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts. Im Falle einer nicht vollständigen Stornierung: einen Nachweis über die Anzahl der Personen, welche die Ferienwohnung oder das Ferienhaus genutzt haben.
- 6.3.3.2 im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges
- 6.3.4 Telefonrechnung
- 6.4 Bei den Ereignissen gemäß den Ziffern II.1.2.1 – II.1.2.10 (medizinische Ereignisse) benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 6.4.1.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie mit Bezug zu dem medizinischen Ereignis behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 6.4.1.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung können Sie Ziffer I.14 entnehmen.

III Besonderer Teil – Reiseabbruch-Schutz

Dieser Teil regelt die für den Reiseabbruch-Schutz zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Risikoperson (Ziffer III.1.1) nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer III.4) von einem versicherten Ereignis (Ziffer III.1.2) betroffen ist und Sie deshalb nach Reiseantritt

- die Reise abbrechen müssen,
- die Reise unterbrechen müssen oder
- die Rückreise nicht wie geplant antreten können.

Voraussetzung ist, dass Ihnen der Eintritt des versicherten Ereignisses bei Antritt der Reise nicht bekannt und für Sie auch nicht vorhersehbar war. Für Erkrankungen und Unfall(folge)verletzungen gelten die Besonderheiten gemäß den Ziffern III.1.2.1 und III.1.2.2.

1.1 Risikopersonen sind:

- 1.1.1 Sie selbst
- 1.1.2 Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
- 1.1.3 die mitversicherten Personen im Tarif „Paar“ oder „Familie“
- 1.1.4 die Angehörigen von Ihnen oder von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten. Diese sind:
 - Kinder
 - Adoptivkinder
 - Pflegekinder
 - Stiefkinder
 - Enkelkinder

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

- Eltern
- Adoptiveltern
- Pflegeeltern
- Stiefeltern
- Großeltern
- Schwiegereltern
- Geschwister
- Halbgeschwister
- Adoptivgeschwister
- Pflegegeschwister
- Stiefgeschwister
- Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
- Schwägerinnen und Schwäger
- Tanten und Onkel
- Nichten und Neffen
- Cousins und Cousins
- angeheiratete Großeltern
- angeheiratete Enkelkinder
- 1.1.5 **Pflege- und Betreuungspersonen**
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während Ihrer Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.
- 1.1.6 **gesetzliche Betreuer und Vormunde, Betreute und Mündel**
- 1.1.7 **wirtschaftlicher Vertreter**
Dies ist eine Person, die Sie als Einzelunternehmer (ohne unselbstständig Beschäftigte) für die Dauer der Reise bei der Geschäftsführung vertritt.
- 1.1.8 **Mitreisende**
Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben oder deren Angehörige. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Tarif „Familie“.
- 1.2 **Versicherte Ereignisse sind:**
 - 1.2.1 **Auftreten einer unerwarteten Erkrankung (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) und/oder unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**
 - 1.2.1.1 Eine „Erkrankung“ ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.
 - 1.2.1.2 Eine Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Symptome erstmals nach Reiseantritt auftreten.
 - 1.2.1.3 Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate vor Reiseantritt nicht behandlungsbedürftig war.
 - 1.2.1.4 Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund und ärztlich verordnete regelmäßige Medikamenteneinnahme.
„Kontrolluntersuchungen“ sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Diese dienen nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Erkrankung.
 - 1.2.1.5 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Erkrankung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jede Verschlechterung dieser Erkrankung als unerwartet.
 - 1.2.2 **Unfall(folge)verletzungen:**
 - 1.2.2.1 Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.
 - 1.2.2.2 Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst, sondern als unerwartete Folge einer Unfallverletzung entsteht.
 - 1.2.2.3 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Unfallverletzung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jedes Auftreten einer diesbezüglichen Unfallfolgeverletzung als unerwartet.
 - 1.2.3 **Schwangerschaft**
 - 1.2.4 **Komplikationen in der Schwangerschaft**
 - 1.2.5 **Unverträglichkeit von Impfungen**
 - 1.2.6 **Termin für eine Transplantation**
 - 1.2.7 **Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)**
 - 1.2.8 **Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken**
 - 1.2.9 **Ausfall eines implantierten lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. Herzschrittmacher)**
 - 1.2.10 **Tod**
 - 1.2.11 **Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel, Sturm, Lawine oder Erdbeben.**
Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens am Schadensort erfordert.
 - 1.2.12 **Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung**
 - 1.2.13 **Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber. Voraussetzung ist, dass der Reiseantritt:**
 - vor Kenntnis von der Zusage der Stelle durch den neuen Arbeitgeber bzw.
 - vor Kenntnis von der Zusage des Ausbildungsplatzes durch den neuen Ausbildungsbetrieb erfolgt ist.
 - 1.2.14 **Einführung konjunkturbedingter Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Voraussetzung ist, dass sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen der betroffenen Risikoperson in diesem Zeitraum um mindestens 30 % im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.**
 - 1.2.15 **Einberufung zu einer Wehrübung**
 - 1.2.16 **Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres**
 - 1.2.17 **gerichtliche Ladung**
 - 1.2.18 **Adoption eines minderjährigen Kindes. Voraussetzung ist, dass der Vollzug der Adoption durch das Adoptionsamt in die Reisezeit fällt.**
 - 1.2.19 **Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindest. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Aufnahme in die Reisezeit fällt.**
 - 1.2.20 **Stellen eines Scheidungsantrages nach Reiseantritt (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung oder Ummeldescheinigung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.**

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

- 1.2.21 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Voraussetzung ist, dass die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet.
- 1.2.22 im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels
- 1.2.23 unerwartete Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Ziffer III.1.2.1 und Ziffer III.1.2.2 gelten entsprechend.
- 1.2.24 Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.
- 1.2.25 Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums. Voraussetzung ist, dass Sie das Visum korrekt und rechtzeitig beantragt haben.
- 1.2.26 Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten, sofern Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden können. Reisedokumente sind alle Dokumente, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind. Dies sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets und Führerschein.
- 1.2.27 bei Polizeibeamten, Einsatzkräften der Feuerwehr sowie der Rettungs- und Hilfsdienste: Aufruf/Anforderung zu einem Einsatz als Ersthelfer wegen eines Unfalls oder Katastrophenfalls.
- 1.2.28 Zuteilung eines unbefristeten Platzes in einer Pflegeeinrichtung. Voraussetzung ist, dass der Einzug nur während des Reisezeitraums möglich ist.
- 1.2.29 Panne oder Unfall mit dem Privatfahrzeug, mit dem die Reise durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass sich die Panne oder der Unfall nach Reiseantritt ereignet.
- 1.2.30 Terroranschläge im Urlaubsgebiet
Terroranschläge sind Handlungen einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer oder mehreren Personen – allein, gemeinschaftlich oder im Auftrag, im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder staatlichen Stelle – zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken begangen werden. Hierzu gehört insbesondere die Absicht, auf eine Regierung Einfluss zu nehmen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen. Voraussetzung ist, dass die Handlung von einer staatlichen Stelle des Ortes, an dem sie begangen wurde, als terroristische Handlung eingestuft oder anerkannt wird.
Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet ereignet.
- 1.2.31 Naturkatastrophe/Feuer an Ihrem Reiseort
Naturkatastrophen sind Phänomene natürlichen, geophysikalischen oder klimatischen Ursprungs und von außergewöhnlicher Intensität. Diese sind: Überschwemmungen, Blizzard/Kältewellen/strenger Frost, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis/Flutwelle, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Tornados, Erdbeben, Bodensenkung, Erdsenkloch.
- 1.2.32 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel (Verspätungs-Schutz) wegen:
– der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne

dieser Bedingungen sind nur Verkehrsmittel, für die ein fester Fahrplan vorgesehen ist. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.

- einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug.
- einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zur Inanspruchnahme einer gebuchten Reiseleistung.
- eines Einsatzes als Ersthelfer (Ziffer III.1.2.27) bei einem Unfall oder Katastrophenfall.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erstatten wir vergebliche Aufwendungen und/oder Mehraufwendungen für Reiseleistungen wie folgt. Reiseleistungen sind gebuchte Fortbewegungsmittel (z. B. Flug, Mietwagen), Unterkünfte (z. B. Hotel) oder Aktivitäten (z. B. Kurse).

2.1 Leistungen bei Reiseabbruch

- 2.1.1 Wir erstatten die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.
- 2.1.2 Bei Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte der Reise, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir Ihren Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte (spätestens ab dem 9. Reisetag) gilt: wir erstatten die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.1.3 Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers, wenn:
– Sie mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht haben und
– dieser die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss.
- 2.1.4 Wir erstatten die anteiligen Mietkosten für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs, wenn:
– Sie diese(s) mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam nutzen und
– eine dieser Personen die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss.

2.2 Leistungen bei Reiseunterbrechung

- 2.2.1 Wir erstatten die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise. Wir erstatten zusätzlich die Transportkosten wegen der Unterbrechung der Reise, jedoch bis maximal zur Höhe der Kosten für den vorzeitigen Reiseabbruch.
- 2.2.2 Bei einer Reise mit einer Gruppe erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten vom Ort der Unterbrechung zu Ihrer Reisegruppe. Gleiches gilt für die Nachreise zur Reisegruppe bei einer unterbrochenen Kreuzfahrt. Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- 2.2.3 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.

2.3 Leistungen bei Nicht-Antritt der geplanten Rückreise

- 2.3.1 Nicht-Antritt der geplanten Rückreise aus medizinischen Gründen
Müssen Sie oder ein Mitreisender (Ziffer III.1.1.8) stationär oder ambulant behandelt werden oder versterben Sie/dieser,

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

erstattet wir die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

2.3.2 Nicht-Antritt der geplanten Rückreise wegen Naturkatastrophe oder Feuers am Reiseort
Müssen Sie wegen einer Naturkatastrophe oder eines Feuers (Ziffer III.1.2.31) länger am Reiseort bleiben, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir erstatten die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.
- Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

2.3.3 Nicht-Antritt der geplanten Rückreise aufgrund sonstiger Ereignisse

Müssen Sie aufgrund einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug oder eines der in den Ziffern III.1.2.23, III.1.2.26, III.1.2.30 genannten Ereignisse länger am Reiseort bleiben, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir erstatten die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.
- Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

2.3.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung (Verspätungsschutz) auf der Rückreise
Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an den unmittelbar dadurch entstehenden Kosten (z. B. für Unterkunft und Verpflegung) gleicher Art und Qualität bis insgesamt 150 € pro Person.

2.4 Darüber hinaus übernehmen wir die Telefonkosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie sich im Versicherungsfall telefonisch mit uns in Verbindung setzen.

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 3.1 Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 3.2 Wir leisten trotz Eintritt eines versicherten Ereignisses nicht, wenn dieses Ereignis der Fortsetzung der Reise nicht entgegensteht.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und zivilen Unruhen:
- Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte,

unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.

- Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.

- Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen.

Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf - z. B. aufgrund externer Umstände oder Akteure - zu Gewalthandlungen kommt.

3.3.1 Die Ausschlüsse gelten nur, wenn

- der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen vor Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren
- Sie sich aktiv am Krieg, den kriegsähnlichen Zuständen oder den zivilen Unruhen beteiligen oder
- Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.

3.3.2 Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen während der Reise beginnen und Sie das Land schnellstmöglich verlassen.

3.4 Wir leisten bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Ziffer III.1.2.30) nicht, wenn

- Sie sich aktiv am Terroranschlag beteiligen oder
- einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.

3.5 Wir leisten bei einer Naturkatastrophe/bei einem Feuer an Ihrem Reiseort (Ziffer III.1.2.31) nicht, wenn Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.

3.6 Folgende Kosten übernehmen wir nicht:

- 3.6.1 Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden
- 3.6.2 Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise erstatten würden.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

5.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert.

5.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie den Grund für die Verzögerung vorsätzlich oder fahrlässig (mit-)herbeigeführt haben.

- 5.3 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch fort.
- 5.4 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland. Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.
- 5.5 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

6 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

- 6.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses während der Reise müssen Sie zumutbare und zur Schadensminderung erforderliche Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
- 6.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 6.2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise
 - 6.2.2 bei Ereignissen gemäß den Ziffern III.1.2.1 – III.1.2.10 (medizinische Ereignisse) eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose
 - 6.2.3 bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
 - ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 6.2.4 bei Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
 - ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört und für die Reise angemeldet war.
 - 6.2.5 bei Tod: die Sterbeurkunde
 - 6.2.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - 6.2.7 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages
 - 6.2.8 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - 6.2.9 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Reiseabbruchkosten nicht erfolgt.
 - 6.2.10 bei Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten: einen Nachweis, dass Sie sich vergeblich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten gekümmert haben. Bei Diebstahl von Reisedokumenten zusätzlich eine polizeiliche Anzeige.
 - 6.2.11 bei Einsatz als Ersthelfer: geeigneter Nachweis, z. B. Einsatzbericht
 - 6.2.12 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
 - 6.2.13 bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug: geeigneter Nachweis, z. B. Rechnung Abschleppdienst, Polizeibericht
 - 6.2.14 beim wirtschaftlichen Vertreter: einen Nachweis über seine Tätigkeit als Vertretung, z. B. Gewerbeanmeldung

6.2.15 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)

6.3 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- 6.3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung
- 6.3.2 auf Verlangen Nachweise über die Zahlung
- 6.3.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z. B. Unterbringung, Rückreise
- 6.3.4 Telefonrechnung
- 6.4 Bei Ereignissen gemäß den Ziffern III.1.2.1 – III.1.2.10 (medizinische Ereignisse) benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:

- 6.4.1.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie mit Bezug zu dem medizinischen Ereignis behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
- 6.4.1.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung können Sie Ziffer I.14 entnehmen.

IV Besonderer Teil – zusätzliche Notfalleleistungen

Dieser Teil bestimmt die im Rahmen des Versicherungsvertrages angebotenen zusätzlichen Notfalleleistungen. Soweit in diesem Teil nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des allgemeinen Teils entsprechend.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Versichert ist, wenn Sie auf Ihrer Reise von einem der folgenden Versicherungsfälle betroffen sind:

- 1.1 Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten
Sie verlieren Ihre Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen. Voraussetzung ist, dass Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden können. Reisedokumente sind alle Dokumente, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind. Dies sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets und Führerschein.
- 1.2 Finanzielle Notlage wegen Verlusts oder Diebstahls von Zahlungsmitteln
Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel in eine finanzielle Notlage.
- 1.3 Drohende Haft
Sie werden mit Haft bedroht oder verhaftet.
- 1.4 Terroranschläge im Urlaubsgebiet
In Ihrem Urlaubsgebiet ereignet sich ein Terroranschlag. Terroranschläge sind Handlungen einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer oder mehreren Personen – allein, gemeinschaftlich oder im Auftrag, im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder staatlichen Stelle – zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken begangen werden.

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

Hierzu gehört insbesondere die Absicht, auf eine Regierung Einfluss zu nehmen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen.

Voraussetzung ist, dass die Handlung von einer staatlichen Stelle des Ortes, an dem sie begangen wurde, als terroristische Handlung eingestuft oder anerkannt wird.

Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet ereignet.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Notfalleleistungen:

- 2.1 Leistungen bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten
Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.
- 2.2 Leistungen bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln
 - Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu 1.500 € als Darlehen zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
 - Verlieren Sie Ihre Zahlungskarte (z. B. Kredit-/Debitkarte) oder SIM-Karte oder werden sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- 2.3 Leistungen bei drohender Haft/Verhaftung
Werden Sie auf Ihrer Reise mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge als Darlehen zur Verfügung:
 - bis zu 3.000 € für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
 - bis zu 15.000 € für eine Strafkautions.Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- 2.4 Leistungen im Fall eines Terroranschlags (Terror-Schutz)
Damit wir Sie auch in der Extremsituation eines Terroranschlags während Ihrer Reise bestmöglich unterstützen können, melden Sie sich bitte bei uns. Unsere Experten für Sicherheit stehen Ihnen telefonisch zur Seite:
 - Beratung zum richtigen Verhalten und zu geeigneten Erstmaßnahmen
 - Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden in Deutschland
 - Veranlassung des Informationsaustausches zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort. Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland ist nicht gewährleistet.
 - auf Wunsch Information Ihrer Angehörigen und Ihnen nahestehender Personen
 - wenn möglich und gewünscht Vermittlung lokaler Dienstleister für die Sicherheit vor Ort.Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 3.1 Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 3.2 Wir leisten trotz Eintritt eines versicherten Ereignisses nicht, wenn dieses Ereignis der ungehinderten Fortsetzung der Reise nicht entgegensteht.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und zivilen Unruhen:
 - Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.
 - Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
 - Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen. Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf - z. B. aufgrund externer Umstände oder Akteure - zu Gewalthandlungen kommt.
- 3.3.1 Die Ausschlüsse gelten nur, wenn
 - der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen vor Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren
 - Sie sich aktiv am Krieg, den kriegsähnlichen Zuständen oder den zivilen Unruhen beteiligen oder
 - Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.
- 3.3.2 Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen während der Reise beginnen und Sie das Land schnellstmöglich verlassen.
- 3.4 Wir leisten bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Ziffer IV.1.4) nicht, wenn
 - Sie sich aktiv am Terroranschlag beteiligen oder
 - einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 5.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz
(VB RO RR JS 2026)

länger dauert.

- 5.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie den Grund für die Verzögerung vorsätzlich oder fahrlässig (mit-)herbeigeführt haben.
- 5.3 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch fort.
- 5.4 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland. Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.
- 5.5 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

- wenn Sie Fragen zu Ihrer Sicherheit auf der Reise haben, können Sie unsere Experten für Sicherheit kontaktieren (z. B., wenn Sie auf Ihrer Reise Opfer einer Straftat werden oder dies befürchten)
- wenn Sie während der Reise psychologische Unterstützung benötigen (z. B. bei einer psychischen Krise), leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

V Besonderer Teil – zusätzliche Serviceleistungen

Dieser Teil bestimmt die im Rahmen des Versicherungsvertrages zusätzlich angebotenen Serviceleistungen. Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Teils entsprechend.

1 Was sind zusätzliche Serviceleistungen?

Zusätzliche Serviceleistungen sind unterstützende Dienstleistungen, die wir Ihnen im Rahmen des Versicherungsvertrages neben den Versicherungsleistungen anbieten, um einen störungsfreien Ablauf Ihrer Reise zu unterstützen und Versicherungsfällen vorzubeugen. Wir helfen Ihnen z. B. bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen. Diese Unterstützung können Sie unabhängig vom Vorliegen eines Versicherungsfalles in Anspruch nehmen. Kontaktieren Sie uns gerne.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Die folgenden Leistungen können Sie bei der Reisevorbereitung und während der Reise für die ersten 60 Tage nach Antritt der Reise in Anspruch nehmen:

- 2.1 Informationsleistungen
Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 2.2 Unterstützung bei Änderungen im Reiseablauf
Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:
- ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich
 - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus
 - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht
 - Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.
- 2.3 Beratung zur Sicherheit und bei psychischer Krise: